

Deutsche Bundesbank · Postfach 11 12 32 · 60047 Frankfurt am Main

Zentralbereich Märkte
Monitoring geldpolitischer
Geschäftspartner

An die
geldpolitischen Geschäftspartner

Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Telefon: 069 9566-4477
Telefax: 069 9566-2891

omtos@bundesbank.de
www.bundesbank.de

S.W.I.F.T. MARK DE FF

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
M 13

Name
069/9566-4477

Datum
30.07.2014

Ergänzende Kundeninformation zu den gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften (GLRGs)

Hier: Bildung von Bietergruppen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der EZB-Rat hat am 29. Juli 2014 den Beschluss ECB/2014/34 zur Implementierung von insgesamt acht gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften (GLRGs) mit einer Laufzeit von bis zu vier Jahren sowie vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten verabschiedet.

Dieser Rechtsakt enthält u.a. Regelungen zur Bildung von Bietergruppen für die Teilnahme an GLRGs über ein Leitinstitut. Kreditinstitute, die sich einer Bietergruppe anschließen, sind von der individuellen Teilnahme an den GLRGs ausgeschlossen. Für Bietergruppen handelt ausschließlich das Leitinstitut im eigenen Namen. Vertragliche Beziehungen der Bundesbank in Bezug auf abgeschlossene GLRGs bestehen ausschließlich zu dem Leitinstitut, das für die ordnungsgemäße Abwicklung und Besicherung verantwortlich ist.

Die nachstehenden Ausführungen enthalten eine unverbindliche Beschreibung der wichtigsten Details. Die verbindlichen Regelungen können Sie dem anhängenden Beschluss EZB/2014/34 entnehmen.

1. Bedingungen für die Bildung von Bietergruppen

Um als Bietergruppe an den GLRGs teilzunehmen, ist mindestens eines der folgenden Kriterien zu erfüllen:

- (i) **Enge Verbindung:** Kreditinstitute, zwischen denen eine „enge Verbindung“ (Close Link) gem. AGB/BBk V. Nr. 3 (5) besteht, können eine Bietergruppe bilden.
- (ii) **Indirekte Mindestreservehaltung:** Geschäftspartner, die als Mittler für ein oder mehrere andere Kreditinstitute die Mindestreserve halten, können mit einem oder mehreren dieser Kreditinstitute eine Bietergruppe bilden.
- (iii) Weiterhin können Kreditinstitute, die einer **konsolidierten Bankenaufsicht** unterliegen, ebenfalls als Bietergruppe anerkannt werden.

Eine Gruppenbildung ist auch länderübergreifend innerhalb des Euroraums möglich. Die Zuständigkeit der Bundesbank beschränkt sich auf Fälle, in denen es sich bei dem Leitinstitut um einen geldpolitischen Geschäftspartner der Bundesbank handelt. Für andere Fälle ist die nationale Zentralbank zuständig, deren Geschäftspartner das jeweilige Leitinstitut ist.

Jede Bietergruppe hat ein **Leitinstitut** zu bestimmen. Von diesem Leitinstitut ist die Teilnahme als Bietergruppe für die ersten beiden GLRGs bei der Bundesbank spätestens **bis zum 8. August 2014 (15.30 Uhr)** schriftlich zu beantragen.

Der Antrag hat folgende Informationen / Anlagen zu enthalten:

- den **Namen des Leitinstituts**,
- ein **Verzeichnis der MFI-Kennungen¹ und Namen** aller an der Bietergruppe teilnehmenden Kreditinstitute,
- das **maßgebliche Kriterium** für die Bildung der Bietergruppe sowie einen entsprechenden **Nachweis** (insb. Nachweis der engen Verbindungen innerhalb der Bietergruppe oder der Beziehungen zur indirekten Haltung der Mindestreserven zwischen den Gruppenmitgliedern),
- im Fall von Gruppen von Instituten, zwischen denen enge Verbindungen bestehen, die jedoch keiner konsolidierten Bankenaufsicht unterliegen: die rechtsverbindlich unterzeichneten **Erklärungen aller an der Gruppe teilnehmenden Institute**, dass sie förmlich beschlossen haben, dieser Bietergruppe anzugehören und nicht einzeln oder als Mitglied einer anderen Bietergruppe an einem GLRG teilnehmen sowie die **Bestätigung, dass diese Entscheidung von den höchsten Entscheidungsträgern** getroffen wurde und mit gültigen Rechtsvorschriften übereinstimmt.
- in Fällen der indirekten Mindestreservehaltung und von Gruppen deren Mitglieder der konsolidierten Bankenaufsicht unterliegen: die rechtsverbindlich unterzeichnete **Erklärung des Leitinstituts, dass alle an der Gruppe teilnehmenden Institute** (formwirksam) beschlossen haben, dieser Bietergruppe anzugehören und nicht einzeln oder als

¹ http://www.ecb.europa.eu/stats/money/mfi/general/html/daily_list.en.html; Abschnitt „The euro area population of MFIs per category“, „Credit institutions“

Mitglied einer anderen Bietergruppe an einem GLRG teilzunehmen. Als eng verbundene Gruppen, die einer konsolidierten Aufsicht unterstehen, werden auch rechtlich unselbständige Niederlassungen derselben Rechtsperson angesehen, sofern diese im Euro-Währungsgebiet gelegen sind.

Der Antrag auf Einrichtung einer Bietergruppe für die GLRGs sowie die Erklärungen aller teilnehmenden Institute ist von zwei Mitarbeitern des Leitinstituts, die für den gesamten Geschäftsverkehr mit der Bundesbank zeichnungsberechtigt sind, zu unterzeichnen. Soweit Erklärungen von Gruppenmitgliedern erforderlich sind, sind diese von zeichnungsberechtigten Mitarbeitern der jeweiligen Häuser zu unterzeichnen. Soweit es sich bei den Gruppenmitgliedern um Geschäftspartner der Bundesbank handelt, ist die Zeichnung durch zwei Mitarbeiter des jeweiligen Gruppenmitglieds, die für den gesamten Geschäftsverkehr mit der Bundesbank zeichnungsberechtigt sind, erforderlich. Für andere Gruppenmitglieder ist die Zeichnungsberechtigung gesondert nachzuweisen.

Die Bundesbank übermittelt dem Leitinstitut **spätestens bis zum 25. August 2014 (15.30 Uhr)** schriftlich die Entscheidung über die Anerkennung der Bietergruppe. Sollte die Zusammenstellung der Bietergruppe in der beantragten Form nicht bestätigt werden, wird das Leitinstitut über die Gründe der Ablehnung unmittelbar informiert und kann den Antrag, falls möglich, in korrigierter Fassung erneut übermitteln.

Bitte senden Sie Ihren vollständigen Antrag möglichst frühzeitig an folgende Adresse:

Deutsche Bundesbank
M 301 – Geldpolitische Tenderoperationen
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt am Main

2. Änderungen der Bietergruppen

Die Zusammensetzung von Bietergruppen kann sich unter folgenden Umständen ändern:

- Ein **Gruppenmitglied wird von einer Bietergruppe ausgeschlossen**, wenn: (i) die Voraussetzungen für die Gruppenbildung in Bezug auf dieses Gruppenmitglied entfallen (z.B. Wegfall der engen Verbindung), oder (ii) das Gruppenmitglied die Zulassungskriterien für die Teilnahme an geldpolitischen Kreditgeschäften des Eurosystems nicht mehr erfüllt. Verliert das Leitinstitut seine Berechtigung zur Teilnahme an geldpolitischen Geschäften, so erlischt der Gruppenstatus.
- Ein **neues Gruppenmitglied kann zu einer Bietergruppe hinzukommen**, wenn weitere enge Verbindungen oder indirekte Mindestreservehaltungen zu der Gruppe im Eurosystem nach dem 31. Juli 2014 etabliert werden. Das Leitinstitut muss in diesen Fällen einen Antrag auf Änderung der Gruppenzusammensetzung bei der Bundesbank einreichen.

Änderungen der Gruppenzusammensetzung können Auswirkungen auf die Möglichkeit der Teilnahme an künftigen GLRGs haben. Zudem können daraus resultierende Neuberechnungen der Limite dazu führen, dass das Leitinstitut im Rahmen von GLRGs aufgenommene Liquidität vorzeitig zurückzahlen muss.

Sachverhalte, die Einfluss auf die Zusammensetzung einer Bietergruppe haben, sind der Bundesbank unverzüglich mitzuteilen.

Die detaillierten Regelungen zu Bietergruppen entnehmen Sie bitte dem anhängenden EZB-Beschluss.

Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere fachlichen Ansprechpartner gerne zur Verfügung. Diese erreichen Sie unter:

Tel.: +49 69 9566 4477

Mail: omtos@bundesbank.de

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gies gez. Barz

Anlagen:

- Rechtsakt der EZB vom 29.07.2014 (ECB/2014/34)